

Wiedererwägungsentscheid X.Y. und Konsorten

Entscheid

**zum Wiedererwägungsgesuch der Herren X.Y. und Konsorten
betreffend die am 27. März 2017 durch den Grossen Rat vorgenommene
Validierung der Resultate der Grossratswahlen vom 5. März 2019 im
Wahlkreis Brig**

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu:

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kanton Wallis

eingesehen das Wiedererwägungsgesuch der Herren X.Y. und Konsorten, vertreten durch Rechtsanwalt Daniel Bellwald, Bahnhofstrasse 4, 3930 Visp;

eingesehen das Rechtsgutachten von Prof. Dr. Markus Müller und Dr. Ueli Friederich vom 31. Mai 2019;

eingesehen den Bericht des Büros des Grossen Rates vom 20. August 2019;

auf Antrag des Büros des Grossen Rates,

entscheidet:

I.

Art. 1

¹ Auf das Wiedererwägungsgesuch der Herren X.Y. und Konsorten wird nicht eingetreten.

Art. 2

¹ Es werden keine Kosten erhoben und es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

Art. 3

¹ Das Rechtsgutachten von Markus Müller / Ueli Friederich vom 31. Mai 2019 wird zum integrierenden Bestandteil des vorliegenden Entscheides erklärt.

² Der Bericht des Büros des Grossen Rates vom 20. August 2019 wird zum integrierenden Bestandteil des vorliegenden Entscheides erklärt.

³ Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Rechtsgutachten und dem Bericht des Büros des Grossen Rates geht das Rechtsgutachten vor.

Art. 4

¹ Der Entscheid des Grossen Rates wird den Gesuchstellern mittels eingeschriebenen Briefs eröffnet und der Staatskanzlei des Kantons Wallis zur Kenntnis zugestellt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Gegen den vorliegenden Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss 82 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.

Sitten, den

Der Präsident des Grossen Rates: Gilles Martin

Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann